

## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Patsch vom 04.08.2020 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren**

Der Gemeinderat der Gemeinde Patsch hat in seiner Sitzung am 04.08.2020, zuletzt geändert am 16.11.2023 auf Grund der Ermächtigung durch § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, folgende Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren erlassen:

### **§ 1**

#### **Kanalbenützungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Patsch erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### **§ 2**

#### **Anschlussgebühr**

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden Stallungen, Tenne und Geräteschuppen von der Berechnung der Bemessungsgrundlage ausgenommen.
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,35 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

### **§ 3**

#### **Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Laufende Gebühr**

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,61 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Die laufende ist für alle angeschlossenen Haushalte vierteljährlich im Nachhinein zu entrichten.  
Vorschreibung 1. Qu. - Zeitraum 01.10 - 31.12  
Vorschreibung 2. Qu. - Zeitraum 01.01 - 31.03  
Vorschreibung 3. Qu. - Zeitraum 01.04 - 30.06  
Vorschreibung 4. Qu. - Zeitraum 01.07 - 30.09
- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird, soweit eine Versorgung aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz erfolgt, die in den Stallungen verbrauchte Wassermenge abgezogen, wenn diese aus einem Subzähler feststellbar ist. Der Einbau und Verwendung des Subzählers erfolgt unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungsordnung und Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren der Gemeinde Patsch, wobei noch folgendes zu beachten ist:

- über den Subzähler darf nur Wasser geleitet werden, welches zur Viehtränke, zur Stallreinigung verwendet wird, bzw. Wasser, welches in die Güllegrube eingeleitet wird;
- der Subzähler ist von der Gemeinde zu beziehen;
- der Einbau erfolgt durch die Gemeinde;
- die Verbrauchsmessung gilt ab Beginn des dem Einbau folgenden Kalenderjahres.

In landwirtschaftlichen Betrieben, in denen der Einbau eines Subzählers für den Stall nicht möglich ist, werden je Großvieheinheit (GVE) 15 m<sup>3</sup> pro Jahr vom Bemessungsverbrauch abgezogen. Die Großvieheinheiten (GVE) werden von der Gemeinde auf Grundlage des von der AMA gültigen GVE-Schlüssels im Herbst erhoben.

Pro Bewohner solcher Objekte ist eine Mindestgebühr von jährlich 35 m<sup>3</sup> zu entrichten.

(5) Für Rasenflächen, Gemüsegärten werden nachstehende Freimengen pro Jahr gewährt:

a) Pauschalbefreiung

Rasenflächen in m <sup>2</sup>	Freimengen in m <sup>3</sup>
bis 100	2
bis 200	4
bis 300	6
bis 400 und mehr	8

Gemüsegarten in m <sup>2</sup>	Freimengen in m <sup>3</sup>
bis 10	2
bis 20	4
bis 30	6
bis 40	8
bis 50 und mehr	10

Vorstehende Angaben müssen vom Hausbesitzer rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen. Änderungen in den Flächen müssen beim Gemeindeamt gemeldet werden.

b) Sollte für das Gartenwasser ein eigener Subzähler installiert sein, so wird die von dieser abgelesenen Menge von der Kanalbenützungsgebühr in Abzug gebracht.

Über den Subzähler darf nur Wasser geleitet werden, welches zur Gartenbewässerung verwendet wird. Der Subzähler wird von der Gemeinde gestellt und eingebaut.

## § 5

### Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung v. 13.12.2007, zuletzt geändert am 05.11.2019 außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:**

**Der Bürgermeister**

#### Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 18.08.2020

Abgenommen am: 02.09.2020

#### Vermerk aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Zur Kenntnis genommen am 23.09.2020

Zahl: G-70338/1/7-2020